presserat

Überschrift

Eine Lokalzeitung berichtet über die Aktivitäten einer Kommunalpolitikerin. Aus Verärgerung über ihre Abwahl aus dem Fraktionsvorstand habe sie ihre Mitarbeit in sämtlichen Gremien des Kreises aufgekündigt. Die Kreistagsabgeordnete habe entschieden, den Aufbau zweier psychosozialer Kontakt- und Beratungsstellen im Kreis zu befürworten. Eine dieser Stellen werde von der Arbeitgeberin der Kommunalpolitikerin betrieben. Kaum sei diese Einrichtung mit der Stimme der Volksvertreterin beschlossen gewesen, sei diese von ihrer alten Stelle dorthin gewechselt. Folgert die Zeitung in der Überschrift: »Mit eigener Stimme einen

Job geschaffen«. Der Artikel suggeriere, sie habe sich bei politischen Entscheidungen von der Absicht persönlicher Vorteilsnahme leiten lassen, stellt die Betroffene in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat fest. (1991)

Der Deutsche Presserat ist überzeugt, dass die Zeitung im vorliegenden Fall wahrheitsgemäß berichtet hat. Er kann keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Er teilt nicht die Meinung der Beschwerdeführerin, der Artikel suggeriere, sie habe sich bei politischen Entscheidungen von der Absicht persönlicher Vorteilsnahme leiten lassen. Der Presserat hält die Überschrift für zulässig, da die Beschwerdeführerin als Kreistagsabgeordnete tatsächlich für die Einrichtung einer Arbeitsstelle votiert hat, die sie später besetzte. Aus dem Bericht der Zeitung geht aber nicht hervor, dass sie von vorneherein beabsichtigte, diesen Arbeitsplatz selbst zu übernehmen. Der Presserat bewertet positiv, dass die Zeitung einen Leserbrief abdruckte, in dem der Arbeitgeber der Betroffenen seine Sichtweise ausführlich darlegen konnte.

(B 5/92)

Aktenzeichen:B 5/92
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet